

Weiterbildung

Klinische Neuropsychologie

Weiterbildung zur Erlangung des Zertifikats

„Klinische Neuropsychologin/ Klinischer Neuropsychologe GNP“

**entsprechend dem Curriculum Klinische Neuropsychologie in seiner
Fassung vom 21.10.2016**

gültig ab 01.12.2017

Ausführungsbestimmungen

Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.

GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Nikolausstraße 10 • 36037 Fulda

Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65

Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92

E-Mail: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Inhalt:

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Anmeldung zur Weiterbildung..... | 3 |
| 2. Anrechnung von einschlägigen Studienleistungen | 4 |
| 3. Dokumentation der Weiterbildung | 5 |
| 4. Weiterbildungsleistungen im Bereich Theorie..... | 5 |
| 5. Weiterbildungsleistungen im Bereich klinisch-praktische Tätigkeit | 8 |
| 6. Weiterbildungsleistungen im Bereich Supervision | 10 |
| 7. Abschluss der Weiterbildung | 11 |

1. Anmeldung zur Weiterbildung

Reguläre Anmeldung

Weiterbildungskandidaten, auf die die im Curriculum definierten Voraussetzungen hinsichtlich der Studienleistungen zutreffen, melden sich **zu Beginn der Weiterbildung**, d.h. mit Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses an einer GNP-akkreditierten Weiterbildungseinrichtung an.

Ein entsprechendes **Anmeldeformular** steht als Download auf der Homepage zur Verfügung. Dieses wird ausgefüllt und mit einer Bestätigung des Arbeitgebers (Stempel der Einrichtung und Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten) bei der Geschäftsstelle eingereicht.

Die Zulassung zur Weiterbildung wird schriftlich bestätigt.

Äquivalenzprüfung

Absolventen von Studiengängen, die nicht den Vorgaben entsprechen (z.B. ausländische oder neurowissenschaftliche Studiengänge), können eine Äquivalenzprüfung beantragen. Einjährige ausländische Masterstudienabschlüsse müssen immer einer Qualifikationsbegutachtung unterzogen werden.

Es wird geprüft, ob inhaltlich ausreichende Schnittmengen zwischen dem erlangten Abschluss und dem Studium der Psychologie als wissenschaftlicher Basis bestehen. Für diese Äquivalenzprüfung werden ebenfalls die Mustercurricula (B.Sc / M.Sc.) der DGPs herangezogen. Grundlage sind die Inhalte des 6- oder 8-semesterigen Bachelorstudiums und des darauf folgenden 4- oder 2-semesterigen Masterstudiums.

Für die Begutachtung ist dem Anmeldeformular zur Weiterbildung eine Übersicht über die Inhalte des Studiums in Form einer Checkliste gemäß DGPs-Empfehlungen beizufügen. Einzureichen sind des Weiteren Urkunden und Zeugnisse der B.Sc.- / M.Sc.-Abschlüsse, ein Lebenslauf, Transcript of Records sowie bei einem ausländischen Hochschulabschluss eine Gleichwertigkeitsbescheinigung über die Anerkennung des Abschlusses in Deutschland z.B. von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html>).

Auf Basis dieser Angaben wird der Antrag unter Einbezug der Expertise von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats der GNP geprüft und eine Empfehlung über die Zulassung zur Weiterbildung ausgesprochen. Abschließend entscheidet der Vorstand der GNP über die Empfehlungen der Prüfer. Bei positivem Ergebnis erfolgt die Zulassung.

Sollten in Teilbereichen Kenntnisse fehlen, können ergänzende Leistungen zur Auflage gemacht werden, die in der Regel vor der Zulassung zur Weiterbildung, spätestens jedoch bis zur Einreichung des Zertifizierungsantrags zu erbringen und nachzuweisen sind.

Die Äquivalenzprüfung ist kostenpflichtig und richtet sich nach der Gebührenordnung der GNP. Die Gebühren sind mit dem Einreichen des Prüfantrags auf das Konto der GNP zu zahlen.

Die benötigten Formulare stehen als Download auf der Homepage zur Verfügung.

2. Anrechnung von einschlägigen Studienleistungen

Falls bereits im Master-Studium eine Schwerpunktsetzung im Gebiet der Neuropsychologie vorgenommen wurde, besteht die Möglichkeit, sich diese Leistungen auf die theoretischen Weiterbildungsinhalte des Curriculums Klinische Neuropsychologie GNP anrechnen zu lassen.

Bei von der GNP akkreditierten Studiengängen (Master-/Diplom-Vertiefungsfach) oder Psychotherapie-Ausbildungsveranstaltungen können Theoriestunden für die Weiterbildung anerkannt werden, die nicht länger als 7 Jahre zurückliegen.

Die Anerkennung nicht GNP-akkreditierter Theorieanteile bedarf der Einzelfallprüfung bezüglich der Gleichwertigkeit. Es sind detaillierte Nachweise analog dem Curriculum und den (->)Akkreditierungsrichtlinien für Weiterbildungskurse einzureichen. Anrechenbar sind Leistungen aus dem Bereich der Allgemeinen Neuropsychologie.

Wissenschaftliche Vorleistungen, etwa eine Dissertation mit diagnostischer oder therapeutischer Fragestellung im Bereich der Klinischen Neuropsychologie, können ggf. auch im Bereich der Speziellen Neuropsychologie angerechnet werden. In diesem Fall sind dem Antragsformular in freier Form entsprechende Nachweise beizufügen.

Die Anerkennung GNP-akkreditierter Theorieanteile vor Beginn der Weiterbildung bedarf nicht der Einzelfallprüfung, sie werden bei Beantragung der Zertifizierung eingereicht.

Durch eine gutachterliche Prüfung wird festgestellt, ob die Studienleistungen hinsichtlich ihrer **Inhalte** wie ihres **Niveaus** den Vorgaben des Curriculums entsprechen.

Die Prüfung eines Antrags erfolgt durch entsprechend qualifizierte Gutachter und kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Abschließend entscheidet der Vorstand der GNP über die Empfehlung der Gutachter. Das Ergebnis wird durch die Geschäftsstelle übermittelt, die auch für Rückfragen zur Verfügung steht.

Auch Absolventen psychotherapeutischer Ausbildungsgänge, die während dieser Gelegenheit zum Erwerb von dem Curriculum entsprechenden neuropsychologischen Weiterbildungsinhalten hatten, können eine Anrechnung dieser Leistungen beantragen.

Der Antrag kann vor oder während der Weiterbildung gestellt werden.

Eine solche Vorleistungsprüfung ist gebührenpflichtig (s. Gebührenordnung).

3. Dokumentation der Weiterbildung

Alle im Curriculum vorgegebenen Weiterbildungsleistungen sind zu dokumentieren.

Zur Dokumentation steht dafür das Logbuch Klinische Neuropsychologie als Download zur Verfügung, das von den Weiterzubildenden handschriftlich kontinuierlich geführt und von den Weiterbildungsermächtigten abgezeichnet wird.

Das Logbuch wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und den Kasuistiken eingereicht.

4. Weiterbildungsleistungen im Bereich Theorie

Qualitätsgrundsätze

Grundsätzlich gilt für Weiterbildungsleistungen im Bereich Theorie, dass sie dem Niveau einer postgraduierten Weiterbildung entsprechen und ihre Inhalte an den Lehrzielen des Curriculums ausgerichtet sein müssen.

Referenten von Theorie-Veranstaltungen verfügen entsprechend über eine für ihr Lehrgebiet einschlägige akademische Qualifikation sowie spezifische Erfahrungen in dem zu lehrenden Thema.

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Veranstaltung als Weiterbildungsleistung im Bereich Theorie vorliegen, kann durch eine Akkreditierung geprüft und vorab bestätigt werden. Näheres ist in der **Akkreditierungsrichtlinie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen** geregelt.

Für bestimmte Weiterbildungsinhalte ist der Besuch akkreditierter Weiterbildungsveranstaltungen vorgeschrieben, wie im Folgenden näher ausgeführt.

Inhaltliche und formale Ausgestaltung

Die Theorie-Weiterbildung ist in drei Bereiche untergliedert, für die jeweils ein Mindestumfang an Weiterbildungsstunden abzuleisten ist.

Eine Weiterbildungsstunde entspricht 45 Minuten.

Für insgesamt 200 Stunden theoretischer Weiterbildung ist der Besuch GNP-akkreditierter Veranstaltungen nachzuweisen. Diese beziehen sich auf folgende Inhalte:

Block I: Allgemeine Neuropsychologie (40 UE) mit Bezug zu:

- Funktioneller Neuroanatomie
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der klinischen Neuropsychologie

Block II: Störungsspezifische Neuropsychologie: 80 UE

Block III: Versorgungsspezifische Neuropsychologie: 80 UE

Das Kursprogramm „GNP-akkreditierter Veranstaltungen“ ist auf der GNP-Homepage abrufbar.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens können dem individuellen Anforderungsprofil der klinisch-praktischen Tätigkeit entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden.

Maximal 25 % (50 Stunden) der akkreditierten Weiterbildungsveranstaltungen können als e-learning (Online-Lehre/Blended Learning) anerkannt werden.

Es kann ein breites Spektrum von Weiterbildungsformaten für die nicht-akkreditierten Theoriestunden genutzt werden:

- Externe Referenten/ Kurse (z.B. einer Akademie; Nachweis Teilnahmebescheinigung)
- interdisziplinäre Fortbildungen der Klinik (Nachweis: Titel, Referent, Bestätigung durch Weiterbildungsermächtigten)
- Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen oder Besprechungen (z.B. zu neurologischen Krankheitsbildern, Besprechung der Bildgebung; Nachweis: Bestätigung durch Weiterbildungsermächtigten)
- Theorie-Unterweisung durch den Weiterbildungsermächtigten oder im Rahmen regionaler Weiterbildungsverbände (Nachweis: Titel, Referent, Bestätigung des Weiterbildungsermächtigten)
- Teilnahme an universitären Veranstaltungen (z.B. im Bereich der Allgemeinen Neuropsychologie (Nachweis: Titel, Referent, Teilnahmebescheinigung oder Bestätigung des Weiterbildungsermächtigten)
- Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen, z.B. Jahrestagung GNP (Nachweis: Teilnahmebescheinigung)
- Arbeitskreistreffen der GNP (Nachweis: Protokoll und Teilnahmebestätigung)
- Video-Tutorials, E-learning (Nachweis: Bestätigung des Weiterbildungsermächtigten)

Entscheidend für die abschließende Anerkennung der Weiterbildungsleistungen im Bereich der Theorie ist der Nachweis, dass mit der gewählten Zusammensetzung von

Veranstaltungsformaten und Referenten eine dem Ziel der Weiterbildung entsprechende theoretische Qualifizierung auf dem jeweils aktuellen Wissensstand möglich ist.

Maximal 25 % (50 Stunden) der nicht-akkreditierten Stunden können als e-learning anerkannt werden.

Insgesamt können bis zu 100 Stunden (25 % akkreditierte und nicht-akkreditierte theoretische Weiterbildung) durch e-learning (Online-Lehre, Blended Learning) anerkannt werden.

5. Weiterbildungsleistungen im Bereich klinisch-praktische Tätigkeit

Qualitätsgrundsätze

Die klinisch-praktische Weiterbildung beinhaltet die systematische Vermittlung von Behandlungserfahrungen unter **fachlicher Aufsicht und Anleitung durch den Weiterbildungsermächtigten** sowie begleitet von **kontinuierlicher Supervision**.

Übergreifendes Ziel ist es, ein Wissen zu erwerben, das eine den fachlichen Behandlungsstandards folgende, leitliniengerechte Behandlung neuropsychologischer Patienten von der Diagnostik über eine differenzierte – die verschiedenen Aspekte des Störungsbildes berücksichtigende – Behandlungsplanung, deren Durchführung und Evaluation bis hin zu einer abschließenden Beurteilung hinsichtlich des erreichten Gesundheitszustands (Schul-/Erwerbsfähigkeit, weiterer Behandlungsbedarf, Assistenzbedarf) mit ggf. entsprechenden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ermöglicht.

Hierbei ergeben sich mit der Weiterbildungsstelle verbundene individuelle Schwerpunktsetzungen in bestimmten Versorgungsbereichen. Die Weiterbildungskandidaten wie auch Weiterbildungsermächtigten sind gehalten, in geeigneter Form für komplementäre Weiterbildungsleistungen zu sorgen, so dass im Ergebnis das im Curriculum definierte Spektrum an Behandlungserfahrungen erreicht wird. Das Logbuch Klinische Neuropsychologie bietet Hilfestellungen.

Inhaltliche und formale Ausgestaltung

Unter kontinuierlicher fachkundiger Anleitung eines/r Weiterbildungsermächtigten sollen folgende Aspekte neuropsychologischer Arbeit in wesentlichen Teilen erlernt werden:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen

Der Weiterbildungskandidat weist durch

- a) 30 im Logbuch Klinische Neuropsychologie (Abschnitt Journal der Behandlungserfahrungen) in Kurzform dokumentierte Fälle sowie
- b) 3 abschließend einzureichende differenzierte Falldarstellungen („Prüfungsfälle“), die das Spektrum der erworbenen diagnostischen und therapeutischen Kompetenzen repräsentieren
- c) und zwei Gutachten

exemplarisch nach, dass er diese Behandlungskompetenzen erworben hat.

Es ist für einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung unverzichtbar, dass der Weiterbildungskandidat die Gelegenheit erhält, Behandlungsfälle zu übernehmen, die ihm den Aufbau und Nachweis der geforderten Behandlungskompetenzen ermöglichen. Ggf. sind für die Weiterbildung vom regulären klinischen Alltag abweichende Möglichkeiten der Behandlungsgestaltung wie -dokumentation zu schaffen. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, Gutachten zu übernehmen.

Als Behandlungsfall gelten Behandlungen mit mindestens 10 Behandlungseinheiten Einzeltherapie – ggf. zzgl. ergänzender therapeutischer Maßnahmen wie PC-gestützte Funktionstherapie und Gruppentherapien. Im stationären Setting ist eine Behandlungseinheit häufig auf 30 Minuten festgesetzt, in frühen Erkrankungsstadien kann es auch kürzere Kontakte geben. Im ambulanten Bereich beträgt das Maß für eine Behandlungseinheit mindestens 50 Minuten.

Umfang der klinisch-praktischen Weiterbildung

Für die geforderten Zeiträume (3 Jahre, für PP/KJP 2 Jahre) ist eine Vollzeittätigkeit – mindestens ein Umfang von 1200 Arbeitsstunden jährlich – nachzuweisen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die mind. 50 % (d.h. 15 Stunden) betragen muss, verlängert sich der Weiterbildungszeitraum für die klinisch-praktische Tätigkeit entsprechend.

Bei Ausfallzeiten durch Elternzeit, längere Krankheitsphasen (>4 Wochen pro Weiterbildungsjahr) oder Verlust der Weiterbildungsstelle/Arbeitslosigkeit verlängert sich die Weiterbildungszeit in der Regel um den jeweilig ausgefallenen Zeitraum.

6. Weiterbildungsleistungen im Bereich Supervision

Die Supervision ist elementarer Bestandteil der klinisch-praktischen Tätigkeit. Sie begleitet unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen des Supervisanden und seiner beruflichen Rahmenbedingungen den Erwerb der im Curriculum definierten Behandlungserfahrungen und sichert so zugleich einen optimalen Therapieverlauf für die Patienten.

Eine Anerkennung von Supervisionsleistungen setzt voraus, dass sie unter der Leitung von GNP zertifizierten Supervisoren/innen erbracht wurden. Die GNP führt eine Supervisoren-Liste, die über die Homepage zur Verfügung gestellt wird.

Im Interesse erweiterter Erfahrungen sollen im Verlauf der Weiterbildung mindestens bei zwei verschiedenen Supervisoren Supervisionsstunden in Anspruch genommen werden.

Insgesamt sind 100 Supervisionsstunden zu erbringen, die sich überwiegend auf die konkrete Fallarbeit beziehen und mittels dem Logbuch Klinische Neuropsychologie dokumentiert werden.

20 Stunden sollen als Gruppensupervision zur Prüfungsvorbereitung abgeleistet werden, für die die GNP entsprechende Veranstaltungen organisiert. Diese können in den insgesamt 100 Stunden Supervision bereits enthalten sein.

25 % der erforderlichen Supervisionsstunden können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regeln online durchgeführt und als Online-Supervision zur KNP Zertifizierung anerkannt werden.

7. Abschluss der Weiterbildung

Antragstellung und Nachweise

Nach Ableisten aller Weiterbildungsteile stellt der Weiterbildungskandidat einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Zertifizierung.

Diesem Antrag sind als **Weiterbildungsnachweise** beizufügen:

| | |
|---|--|
| Nachweis über die klinisch-praktische Tätigkeit | <p>Bescheinigung des Arbeitgebers mit ausführlicher Beschreibung der beruflichen Aufgabenstellungen</p> <p>Journal der Behandlungserfahrungen (Logbuch Klinische Neuropsychologie)</p> <p>5 Kasuistiken (3 Behandlungsfälle, 2 Gutachten)</p> |
| Nachweis über die Theorie-Leistungen | <p>Teilnahmebescheinigungen über den Besuch von akkreditierten Weiterbildungsseminaren entsprechend den definierten Inhalten und Umfängen</p> <p>Dokumentation der Theorie-Vermittlung mit Bestätigung des Weiterbildungsermächtigten (Logbuch Klinische Neuropsychologie)</p> |
| Nachweis über Supervision | <p>Dokumentation von mind. 80 Stunden Supervision mit Bestätigung von mindestens zwei GNP zertifizierte Supervisoren</p> <p>Bescheinigung über die Teilnahme an einer Gruppensupervision (20h) zur Prüfungsvorbereitung</p> |

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Kasuistiken

Für die dem Antrag beizufügenden Kasuistiken wird empfohlen, sich an den entsprechenden Empfehlungen und Leitlinien zu orientieren (siehe Arbeitshilfen zum Download: „Der neuropsychologische Bericht“, „Leitfaden zur Erstellung neuropsychologischer Gutachten“, „Leitfaden für die mündliche Abschlussprüfung“).

Aus der Gesamtheit aller Kasuistiken (nicht notwendigerweise bei jeder einzelnen) müssen u. a. folgende Aspekte ersichtlich sein:

- Gewinnung relevanter Informationen über den Patienten/Klienten (biographisch, sozial, medizinisch, anatomisch, etc.);
- Prozess der diagnostischen Urteilsbildung;
- Neuropsychologische Therapie in ihren verschiedenen Aspekten: Planung, Durchführung und Evaluation;
- sozialmedizinische Beurteilung und Empfehlungen.

Die Kasuistiken müssen verschiedene Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit (unterschiedliche Störungsbilder, Erkrankungsstadien, Behandlungsziele und –formen) repräsentieren. Die Behandlungsfälle sollen nicht länger als drei Jahre zurück liegen.

Ein Fallbericht sollte maximal 4-5 Seiten, ein Gutachten maximal 15-20 Seiten (jeweils 1,5 1/2-zeilig, breiter Rand) umfassen (Richtwert):

Prüfung des Antrags und Gutachterverfahren

Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Der Weiterbildungskandidat erhält eine entsprechende Rückmeldung und kann ggf. fehlende Unterlagen ergänzen.

Ein begutachtungsfähiger Antrag wird an zwei voneinander unabhängige Gutachter weiter geleitet.

Die Zuordnung der Gutachter zur Beurteilung eines Antrags erfolgt durch die GNP-Geschäftsstelle zufällig, wobei dienstliche oder persönliche Befangenheitsgründe nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Die Gutachter prüfen die Weiterbildungsnachweise, insbesondere die Qualität der eingereichten Kasuistiken, und dokumentieren das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich. Der Weiterbildungskandidat wird hiervon über die Geschäftsstelle unterrichtet.

Werden unzureichende Weiterbildungsleistungen festgestellt, erhält der Weiterbildungskandidat eine Begründung und die Gelegenheit zur Nachbesserung.

Bei einer positiven Bewertung des Zertifizierungsantrags wird der Weiterbildungskandidat zur Abschlussprüfung zugelassen.

Mündliche Prüfung

Die Prüfungen werden nach Bedarf geplant.

Die Prüfungskommissionen setzen sich grundsätzlich aus einem zertifizierten Klinischen Neuropsychologen, einem Hochschullehrer, der das Fach Neuropsychologie an einem Psychologischen Institut vertritt, und einem Neurologen zusammen.

Die Zuordnung des Zertifizierungsanwärters zu einer Prüfungskommission bzw. einem Prüfungstermin erfolgt unter organisatorischen Gesichtspunkten, wobei eine mögliche Befangenheit auszuschließen ist. Entsprechend kann niemand als Prüfer fungieren, der in der Weiterbildung Aufgaben als Weiterbildungsermächtigter oder Supervisor übernommen hat.

Der Ablauf der Prüfung folgt dem **Prüfungsleitfaden**, der als Download auf der Homepage der Prüfungskommission wie den Prüfungskandidaten zur Verfügung steht.

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ergeht einstimmig.

Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie höchstens zweimal wiederholt werden.

Die Frist zur Wiederholungsprüfung darf drei Monate nicht unterschreiten. Der Prüfungsausschuss informiert die Geschäftsstelle der GNP. Den Prüfungstermin organisiert die Geschäftsstelle.

Bei mangelhaften Leistungen kann die Prüfungskommission ergänzende Leistungen zur Auflage machen, die bis zu der Wiederholungsprüfung erbracht werden müssen.

Datenschutz:

Alle Personen, die mit der Antragsbearbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit über die personenbezogenen Daten der Antragsteller, die zur Kenntnis genommenen Inhalte sowie die Antragsbeurteilung verpflichtet.

Der Weiterbildungskandidat achtet auf eine sorgfältige Anonymisierung der Kasuistiken.

Empfehlungen

Es wird empfohlen, in Verträgen festzuhalten, dass sich Weiterbildungsermächtigte und Supervisoren verpflichten, die Zertifizierung für die Dauer der Weiterbildung aufrechtzuerhalten (kontinuierliche Fortbildungsnachweise müssen dafür im Abstand von 7 Jahren bei der GNP eingereicht werden).